

S a t z u n g
der Jägerschaft Hettstedt e.V.
im Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e.V.

In der Fassung vom 13. März 2010

Artikel 1
Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Jägerschaft Hettstedt e.V. im Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e.V.“ (LJV Sachsen-Anhalt)
Er wird im folgenden kurz „Jägerschaft“ genannt.
- (2) Sitz des Vereins ist der Wohnort des (der) Vorsitzenden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein soll beim Amtsgericht Stendal in das Vereinsregister eingetragen werden.

Artikel 2
Aufgaben und Ziele

- (1) Aufgaben und Ziele der Jägerschaft sind:
 1. Pflege und Förderung des Tierschutzes, insbesondere des Schutzes und der Hege der freilebenden Tierwelt und Sicherung ihrer Lebensgrundlagen unter Wahrung der Landeskultur, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie aller Zweige des Jagdwesens, der Jagdwissenschaft, des jagdlichen Schießens, des Jagdgebrauchshundewesens, des jagdlichen Brauchtums und der Heimatkunde.
 2. Beratung der Mitglieder in jagdlichen Angelegenheiten.
 3. Ausbildung der Bewerber für die Jägerprüfung und Betreuung des Jägernachwuchses.
- (2) Eine auf Gewinn gerichtete Tätigkeit der Jägerschaft ist ebenso ausgeschlossen wie ihre Beschäftigung mit politischen oder religiösen Fragen.
- (3) Gemeinnützigkeit und Auflösung des Vereins
 1. Die Durchführung der in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben und Ziele der Jägerschaft dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken, auch im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
4. Die Auflösung der Jägerschaft kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung bestimmt zwei Liquidatoren. Das nach Durchführung der Liquidation verbleibende Restvermögen fällt dem Landesjagdverband Sachsen-Anhalt zu, soweit dieser als steuerbegünstigt anerkannt ist, sonst fällt das Restvermögen gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung an eine oder mehrere steuerbegünstigte Körperschaften, die sich mit gleichen oder ähnlichen Aufgaben wie die aufgelöste Jägerschaft befassen. Der Beschluss der Mitgliederversammlung über die Vermögensverwendung darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

Artikel 3

Umfang und Gliederung

- (1) Die Jägerschaft umfasst das Gebiet des Altkreis Hettstedt (jetzt Gebiete der Landkreise Mansfeld-Südharz und Landkreis Harz).
- (2) Die Jägerschaft gliedert sich in Hegeringe. Der Hegering umfasst einen oder mehrere Jagdbezirke.

Artikel 4

Mitgliedschaft

Die Jägerschaft hat ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft kann von jedem Inhaber eines Jagdscheines oder jedem, der zur Erwerbung eines Jagdscheines nach § 15 (5) des Bundesjagdgesetzes berechtigt ist, erworben werden.
- (2) Als außerordentliche Mitglieder können Freunde und Gönner der Jägerschaft aufgenommen werden.
- (3) Ehrenmitgliedschaft wird für besondere Verdienste durch den Vorstand der Jägerschaft verliehen. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf Grund eines schriftlichen Antrages durch den Vorstand der Jägerschaft. Bei ablehnender Entscheidung ist innerhalb eines Monats Berufung beim Präsidium des LJV Sachsen-Anhalt zulässig das entgeltlich entscheidet. Mit der Aufnahme in die Jägerschaft wird das Mitglied gleichzeitig Mitglied des Landesjagdverbandes Sachsen-Anhalt e.V. und erkennt die Satzung dieses Verbandes und die Disziplinarordnung als für sich verbindlich an. Über den Kooperativen Beitritt der Jägerschaft in einen anderen Verein bzw. eines anderen Vereins in die Jägerschaft entscheidet der Vorstand der Jägerschaft Hettstedt.

Artikel 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und sind im Sinne des Artikel 2 Abs.1 Ziffer 1 verpflichtet:

1. Die geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze zum Schutze des Wildes, über die Ausübung der Jagd und zur Erhaltung des Waidwerkes zu beachten, insbesondere das Wild zu hegen und die Jagd waidgerecht auszuüben.
2. Die Jagdbehörden bei der Durchführung dieser Grundsätze auf jede Weise zu unterstützen.
3. Die gemeinnützigen Ziele und Belange der Jägerschaft und des Landesjagdverbandes Sachsen-Anhalt zu fördern, allen Schaden von ihnen abzuhalten und insbesondere alles zu unterlassen, was das Ansehen der Jägerschaft und des Landesjagdverbandes Sachsen-Anhalt e.V. und ihrer Mitglieder in der Öffentlichkeit verletzt.
4. Die ihnen übertragenen Ämter gewissenhaft zu verwalten.
5. Die Beiträge rechtzeitig, spätestens bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres, an die Jägerschaft zu entrichten. Mitglieder, die nach dem 31. März des laufenden Geschäftsjahres aufgenommen werden, sind zur Beitragszahlung innerhalb Monatsfrist nach Erhalt der Aufnahmemitteilung verpflichtet. Der an die Jägerschaft zu entrichtende Mitgliedsbeitrag enthält Beitragsanteile für die Jägerschaft selbst, für den Landesjagdverband und den Deutschen Jagdschutz-Verband.

Artikel 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Tod
2. Durch freiwilligen Austritt, der nur zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden kann.
3. Durch Ausschluss,
 - a) ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es seinen Verpflichtungen gemäß Art. 5 dieser Satzung nicht nachkommt,
 - b) ein Mitglied muss gemäß Disziplinarordnung des DJV ausgeschlossen werden, wenn ein rechtskräftiger Spruch des Disziplinarausschusses auf Ausschluss lautet. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand der Jägerschaft. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme mit einer Frist von zwei Wochen zu gewähren. Dem Mitglied ist der Ausschluss durch den Jägerschaftsvorsitzenden durch Einschreiben mitzuteilen. Mit dem Tage des Ausschlusses oder des Austritts gemäß 2 erlöschen die Verpflichtungen der Jägerschaft und die Rechte des Mitglieds. Gegen den Ausschluss kann mit einer Frist von zwei Wochen, vom Tage der Zustellung des Bescheides gerechnet, Berufung beim Präsidium des Landesjagd-

verbandes Sachsen-Anhalt eingelegt werden. Das Präsidium des Landesjagdverbandes entscheidet endgültig.

Artikel 7

Hegering

(1) Zu einem Hegering gehören die in der zuständigen Jägerschaft des LJV geführten Mitglieder, die ihren Wohnsitz oder ihr Revier in ihm haben.

(2) Organe des Hegeringes sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung (Hegeringsversammlung)

(3) Der Vorstand des Hegerings besteht aus:

1. dem Hegeringsleiter
2. dem stellv. Hegeringsleiter
3. dem Schriftführer

Artikel 8

Organe der Jägerschaft

Organe der Jägerschaft sind:

1. der Vorstand
2. der erweiterte Vorstand
3. die Mitgliederversammlung

Artikel 9

Vorstand

(1) Der Vorstand der Jägerschaft besteht aus:

1. dem (der) Vorsitzenden
2. dem (der) 1. stellv. Vorsitzenden
3. dem (der) 2. stellv. Vorsitzenden
4. dem (der) Schatzmeister(in)
5. dem (der) Schriftführer(in)

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind zwei Vorstandsmitglieder von denen einer der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss.

Artikel 10

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte der Jägerschaft. Er unterrichtet die Hegeringe und Mitglieder laufend über die Angelegenheiten des Landesjagdverbandes und aktuelle Fragen des Jagdwesens. Er ist darüber hinaus die für die Behörden und Organisationen auf Kreisebene zuständige örtliche Vertretung des Landesjagdverbandes, soweit durch gesetzliche Bestimmungen keine anderen Regelungen getroffen sind.
2. Der Vorstand hat mindestens einmal im Jahr eine Jägerschaftsversammlung einzuberufen. Die Einladung an die Mitglieder erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder in der lokalen Tageszeitung.
3. Der Vorstand kann aus dringenden Gründen eine außerordentliche Jägerschaftsversammlung einberufen, er muss sie binnen vier Wochen einberufen, wenn sie von mindestens einem Drittel der Mitglieder bzw. Hegeringe gefordert wird.
4. Der Vorstand beruft zu seiner Unterstützung nach Anhörung der interessierten Gruppen Obmänner für die Öffentlichkeitsarbeit, für das Jagdgebrauchshundewesen, für das jagdliche Brauchtum, für das jagdliche Schießen, für den Naturschutz sowie im Bedarfsfall für die Abteilung Berufsjäger und die geprüften Jagdaufseher. Darüber hinaus können weitere Beisitzer berufen werden.

Artikel 11

Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand der Jägerschaft besteht aus.
 1. dem Vorstand
 2. den Hegeringleitern
 3. den Obmännern und weiteren Beisitzern, deren Zahl von der Jägerschaftsversammlung festgesetzt wird.
- (2) Der erweiterte Vorstand berät den Vorstand in wichtigen Fragen. Die Obmänner übernehmen die organisatorische Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen ihres Sachgebietes.

Artikel 12

Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung (Jägerschaftsversammlung) ist jedes anwesende Mitglied stimmberechtigt.

Artikel 13

Aufgaben der Jägerschaftsversammlung

Aufgaben der Jägerschaftsversammlung sind:

1. Beschlussfassung über Anträge an die Jägerschaftsversammlung
2. Entgegennahme des Jahresberichtes
3. Genehmigung des Jahresabschlusses
4. Festsetzung der Beiträge und Beschlussfassung über den Haushaltsplan
5. Entlastung des Vorstandes
6. Wahl des Vorstandes
7. Wahl von zwei Rechnungsprüfern
8. Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern
9. Satzungsänderungen
10. Auflösung der Jägerschaft

Artikel 14

Versammlungsniederschriften

1. Über alle nach der Satzung vorgesehenen Versammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die über den wesentlichen Hergang und über die gefassten Beschlüsse berichten muss.
2. Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung und dem für jede Versammlung zu wählenden Protokollführer zu unterschreiben. Sie bedarf der Zustimmung der nächsten gleichartigen Versammlung.

Artikel 15

Abstimmung und Wahlen

1. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. In allen Gremien können Abstimmungen offen (durch Zuruf oder Handheben), geheim (durch Abgabe von Stimmzetteln) oder schriftlich im Umlaufwege erfolgen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht festgestellt.
3. Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn dies von einem Fünftel der anwesenden Stimmen gefordert wird. Alle Wahlen erfolgen auf die Dauer von vier Jahren.
4. Bei Abstimmungen über Anträge und bei Wahlen ist die Zahl der abgegebenen sowie der gültigen Stimmen und die Summe der für und gegen einen Antrag oder Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen in die Niederschrift aufzunehmen.
5. Bei Ausfall eines Gewählten innerhalb der Amtszeit erfolgt Ersatzwahl durch den Vorstand bis zur nächsten für die Wahl zuständigen Versammlung.
6. Jedes Mitglied der Vorstände einschließlich der Beisitzer bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt

Artikel 16
Erfüllung und Gerichtsstand

Erfüllungen und Gerichtsstand für Angelegenheiten aller Art ist der Sitz der Jägerschaft.

Geändert am:

Quenstedt, den 13. März 2010

Versammlungsleiter

Vorsitzender

Protokollführer